

Wahlordnung des Elternbeirats des Otto-Hahn-Gymnasium Nagold für die Wahl der Klassenelternvertreter/Elternvertreter

Für die Wahl des Elternbeirates des Otto-Hahn-Gymnasiums wird folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Wahlordnung bilden § 57 Abs. 3 SchG und die §§ 14 bis 23 Elternbeiratsverordnung.

§ 2 Wahlrecht, Wählbarkeit, Wahltermin

- (1) Wahlberechtigt sind die Eltern, deren Kind die betreffende Klasse besucht. Für die Stimmabgabe gelten die §§ 7 und 14 Abs. 1 letzter Satz Elternbeiratsverordnung (Verordnung des Kultusministerium vom 16. Juli 1985 – K.u.U. S. 353 -, zuletzt geändert am 28. September 2001 – K.u.U. S. 372 -).
- (2) Wählbar sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, sofern sie nicht regelmäßig an der Schule unterrichten.

Wählbar sind auch Eltern, die nicht in der Wahlversammlung anwesend sind.

Für die Wiederwahl eines Elternvertreters gilt § 14 Abs. 2 Satz 2 Elternbeiratsverordnung.

- (3) Wiederwahl ist zulässig, solange Wählbarkeit besteht.

Die Wahl erfolgt in dem Schuljahr, das auf den Ablauf der Amtszeit des bisherigen Elternvertreters folgt. Spätestens aber innerhalb 6 Wochen nach Beginn des Unterrichtes. Für die Stimmabgabe gilt § 7 entsprechend. Wählbar sind die Eltern jedes Schülers der Klasse, sofern sie nicht regelmäßig an der Schule unterrichten. Niemand kann zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen derselben Schule gewählt werden.

§ 3 Vorbereitung der Wahl, Einladung

Für die Vorbereitung der Wahl und die Einladungsfrist gilt § 17 der Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Der geschäftsführende Amtsinhaber lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden oder ist er verhindert, so sorgt dafür sein Stellvertreter. In neugebildeten Klassen lädt der Klassenlehrer oder ein anderer vom Schulleiter bestimmter Lehrer zur ersten Wahl ein, bereitet sie vor und

unterrichtet hiervon den Vorsitzenden des Elternbeirates. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

2. Die Einladung muss schriftlich erfolgen, hierbei ist auf die Wahlordnung hinzuweisen;
3. die Einladung kann durch Vermittlung des Klassenlehrers den Wahlberechtigten über deren Kinder zugeleitet werden.

§ 4 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 3 die Vorbereitung der Wahl obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl als Klassenelternvertreter oder Stellvertreter, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte einen anderen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und dabei insbesondere die Bestimmungen über die Wählbarkeit eingehalten werden.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat:
 1. das Ergebnis der Wahl – ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer – in einer Niederschrift festzuhalten;
 2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 4 Abs. 4) abzugeben;
 3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirates und dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Wahlverfahren

- (1) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglieder der Klassenpflegschaft mit einer Stimme. Das gilt auch für die Mitgliedere, denen die Sorge für mehrere Schüler der Klasse zusteht. Mutter und Vater haben je eine Stimme.
- (2) Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.
- (4) Briefwahl ist nicht zulässig.
- (5) Klassenelternvertreter und Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
- (6) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich keine Mehrheit, entscheidet das Los;
- (7) die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen, die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 4 Abs. 4) abzugeben;
- (8) wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist diese möglichst rasch zu wiederholen.

§ 6 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit dauert ein Schuljahr.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres.
Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht, Klassenvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist versehen ihr Amt geschäftsführend weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
- (3) Das Amt des Klassenvertreters erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt. Klassenelternvertreter und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit des Klassenelternvertreters oder seines Stellvertreters oder beider Elternvertreter ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung durchzuführen; die Vorbereitung der Wahl obliegt in den ersten beiden Fällen dem verbleibenden Elternvertreter, im letzten Falle einem vom Elternbeiratsvorsitzenden beauftragten Elternvertreter.

§ 7 Wahlanfechtung

- (1) Über die Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternbeirat. Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie nach dem spätesten Wahltermin durchgeführt wurde.
- (2) Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften der §§ 14 bis 18 der Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 2 und 6 dieser Wahlordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
- (3) der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
- (4) der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats bzw. demjenigen einzulegen, der nach der Geschäftsordnung des Elternbeirats zur Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats einzuladen ist.
- (5) Über den Einspruch ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl des Elternbeiratsvorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt; er sowie der Einsprecher sind zu der Sitzung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen; sie können sich in der Sitzung vor der Entscheidung über den Einspruch auch mündlich äußern;
- (6) die Entscheidung über den Einspruch ist vom Vorsitzenden des Elternbeirates dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben;

